

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wildeshausen
- Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung –

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen am 27.06.2019 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied der Stadt Wildeshausen und die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat der Stadt angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

für:

1. Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen, die für die Ausübung ihres Mandates erforderlich sind, eine Aufwandsentschädigung, die als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt wird.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 100,00 Euro, bei papierloser Ratsarbeit 125,00 Euro, und wird für den ganzen Monat im Voraus auch dann gewährt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
Ruht das Mandat, so wird weder Aufwandsentschädigung noch Auslagenersatz gezahlt. Übt ein Ratsmitglied seine Tätigkeit im Rat der Stadt Wildeshausen wegen Verhinderung länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfallen Entschädigungsansprüche für den über einen Monat hinausgehenden Zeitraum. Hat das Ratsmitglied eine besondere Funktion gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung inne, erhält, soweit vorhanden, die/der jeweilige Vertreter/in die zustehende Entschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Rates erhalten neben dem monatlichen Pauschalbetrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. In diesem Betrag sind die Fahrtkosten als Pauschale enthalten. Die Ratsmitglieder können jährlich jeweils maximal 40 Sitzungen für Gruppen- und Fraktionssitzungen abrechnen.
- (4) Der als Sitzungsgeld festgesetzte Betrag gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

2. sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. In diesem Betrag sind die Fahrtkosten als Pauschale enthalten.

3. Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 153,00 Euro, maximal 306,00 Euro monatlich.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro.
- (3) Fahrtkosten für Mitglieder des Umlegungsausschusses werden bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vertreter/innen des/der Bürgermeisters/in, die Fraktionsvorsitzenden, die Verwaltungsausschussmitglieder, die/den Ratsvorsitzende/n und die/den Ausschussvorsitzende/n

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 Nr. 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in	200,00 Euro
Fraktionsvorsitzende/r	je 250,00 Euro
Verwaltungsausschussmitglieder	150,00 Euro
Ratsvorsitzende/r	100,00 Euro

Der/die Ausschussvorsitzende erhält für die jeweilige Ratsausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 2 Nr. 1 Abs. 3.

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) In den zusätzlichen Entschädigungen sind die jeweiligen erhöhten Fahrtkostenpauschalen für notwendige Fahrten bei Funktionsträgern bereits abgegolten.

§ 4

Reisekosten

Für von der Stadt Wildeshausen angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz entsprechend den dem/der Bürgermeister/in zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder werden daneben nicht gezahlt.

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Neben ihrer Aufwandsentschädigung haben Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Anspruch auf Entschädigung für einen Verdienstaussfall.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er mandatsbedingt durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Der Nachweis über den Verdienstaussfall ist von der Mandatsträgerin/vom Mandatsträger zu erbringen.
Ein Entschädigungsanspruch nach diesem Paragraphen besteht nicht, wenn rein repräsentative sowie brauchwürdige Termine, die nicht direkt mit einem mandatsmäßigen Beratungsgegenstand zusammenhängen, wahrgenommen werden.
- (3) Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstaussfall infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 20,00 Euro je Stunde ersetzt.
- (4) Der Nachweis erfolgt bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers.
Bei selbständig Tätigen ist der letzte Einkommensteuerbescheid, eine Bescheinigung des Finanzamtes über das zu versteuernde Einkommen oder eine Quittung für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft vorzulegen. Ist ein plausibler Nachweis über den Verdienst pro Stunde nicht zu erbringen, erhält der/die Selbständige eine pauschale Entschädigung in Höhe von 18,00 EUR.
- (5) Hausfrauen und Hausmänner, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, haben gem. § 44 Abs. 1 NKomVG Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles.
- (6) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 8,00 Euro je Stunde.
- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten auf Nachweis neben der Aufwandsentschädigung in § 2 Nr. 1 und Nr. 2 eine zusätzliche Entschädigung für eine erforderliche Kinderbetreuung für Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Der Pauschalstundensatz beträgt 8,00 Euro je Stunde.
- (8) Die Regelung aus § 5 Abs. 7 gilt entsprechend für im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen.
- (9) Eine Entschädigung wird nur für die Zeiten gezahlt, in denen normalerweise Arbeitstätigkeiten ausgeübt werden, d. h., werktäglich von 8.00 bis 19.00 Uhr. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
Die Entschädigung wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Maßgebend für die Berechnungszeit ist die im jeweiligen Sitzungsprotokoll angegebene Sitzungsdauer. Die Berechnung der Entschädigungszeit beginnt 30 Minuten vor Sitzungsbeginn und endet 30 Minuten nach Sitzungsende.
- (10) Folgen mehrere Sitzungen hintereinander, werden die Anfangs- und Endzeiten jeweils nur einmal als Entschädigungszeit hinzugerechnet.
Für die Berechnung des Verdienstaussfalls wird die Gesamtdauer der nahtlos aufeinander folgenden Sitzungen zugrunde gelegt.
Bei zeitlichen Abständen zwischen den Sitzungen bis zu 30 Minuten wird der Zeitraum als durchgängig betrachtet.

§ 6

Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen

- (1) Die im Rat der Stadt Wildeshausen vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung, die ihnen im Rahmen ihrer Arbeit für die Vertretung entstehen, eine Zuwendung.
- (2) Höhe und Zweck der Zuwendungen müssen in angemessenem Verhältnis zur Arbeit der Fraktionen bzw. Gruppen für ihre Vertretung stehen und dürfen nur im Rahmen der Arbeit der Fraktion/Gruppe als Bestandteil des Rates verwendet werden.
- (3) Überhöhte Zuwendungen sind nach Rechtsprechung als verschleierte Parteienfinanzierung anzusehen.
- (4) Die jährliche Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

1.500,00 Euro pro Fraktion bzw. Gruppe,
250,00 Euro pro Fraktions- bzw. Gruppenmitglied.
- (5) Die Auszahlung erfolgt halbjährlich bis spätestens 31.03. und 30.09. des Jahres an die Fraktion/Gruppe.
- (6) Die Fraktionen/Gruppen erbringen bis spätestens 15.03. des Folgejahres den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

Sofern die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich beschäftigt ist, erhält sie eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten die bisherige Satzung und deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Wildeshausen, den 01.07.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski